



II-3718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Z1. 353.100/1-III/4/86

21. Jänner 1986

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

1727 IAB

1986 -01- 22

zu 17341J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhart, Wanda Brunner, Weinberger, Dr. Lenzi, Dipl.Vw. Tieber, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 27. November 1985 (eingelangt am 28. November 1985) unter der Nr. 1734/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend gesetzliches Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Ist noch in dieser Legislaturperiode mit einer Regierungsvorlage zu rechnen, in welcher ein Verbot der körperlichen Züchtigung von Kindern programmatisch aufscheinen soll?"

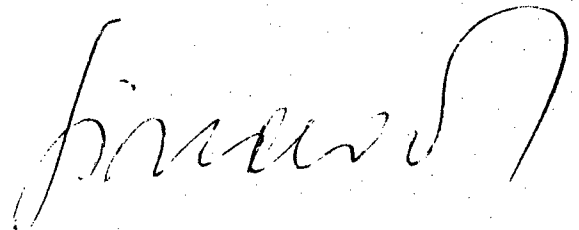
Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Die Bundesregierung ist - wie die Anfragesteller - der Ansicht, daß sich die Beziehung zwischen Eltern und Kindern gewaltfrei, d.h. insbesondere ohne Anwendung physischer Gewalt, gestalten sollte. Sie hat daher auch in der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz 1986-JWG 1986, RV 357 BlgNR 16. GP), vorgeschlagen, daß die im Rahmen der Jugendwohlfahrtspflege vorzunehmenden allgemeinen und besonderen Beratungs-

- 2 -

dienste verpflichtet sein sollen, den Gedanken gewaltloser Erziehung zu fördern (§ 12 Abs. 2 Z. 1 JWG 1986). In den Erläuterungen zum § 12 JWG wird erneut auf diese Pflicht aufmerksam gemacht.

Es wird nicht übersehen, daß in manchen Kreisen der Bevölkerung körperliche Züchtigung als legitimes Erziehungsmittel gilt. Gerade deshalb bedarf die Normierung eines gesetzlichen Verbotes der körperlichen Züchtigung, dem ja mangels jeglicher Sanktionsmöglichkeiten nur programmatischer Charakter zukommen kann, nicht nur aus legistischen Gründen ausgereifter Überlegungen. Es erscheint allerdings fraglich, ob ein solches Verbot allein geeignet ist, ein verschärftes Problembewußtsein herzustellen. Punktuelle, aber konkrete Maßnahmen können dem Schutzinteresse der Kinder derzeit jedenfalls wirkungsvoller dienen. In diesem Zusammenhang ist die Regierungsvorlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1986 zu sehen, dessen Grundsätze gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 1 B-VG die Länder binnen Jahresfrist in den künftigen Landesjugendwohlfahrtsgesetzen zu verankern und zu vollziehen haben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. ...', written in a cursive style.